

Entgeltrahmenabkommen

für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen der elektrotechnischen Handwerke in
Nordrhein-Westfalen

Zwischen dem

Fachverband Elektro- und Informationstechnische Handwerke Nordrhein-Westfalen
(Landesinnungsverband)

einerseits

und der

IG Metall Bezirksleitung Nordrhein-Westfalen

andererseits

wird folgendes Entgeltrahmenabkommen abgeschlossen:

Protokollnotiz:

Soweit im nachfolgenden Tarifvertrag Begriffe wie Arbeitnehmer, Arbeitgeber etc. benutzt werden, sind damit Personen unabhängig vom Geschlecht gemeint.

§ 1

Geltungsbereich

1.1 Räumlich: Für das Land Nordrhein-Westfalen

1.2 Fachlich: Für das Elektrotechniker-Handwerk, das Elektromaschinenbauer-Handwerk sowie das Informationstechniker-Handwerk, soweit es vom fachlichen Geltungsbereich des Entgeltrahmenabkommens für die elektrotechnischen Handwerke NRW vom 4. April 2019 erfasst war.

1.3 Persönlich:

1.3.1 Für alle Arbeitnehmer (gewerbliche Arbeitnehmer und Angestellte), soweit sie Mitglied der tarifvertragsschließenden Partei sind.

1.3.2 Nicht unter den persönlichen Geltungsbereich fallen:

1.3.2.1 gesetzliche Vertreter von juristischen Personen und Prokuristen;

1.3.2.2 Angestellte mit einem Aufgabengebiet, das höhere Anforderungen stellt, als die höchste tarifliche Entgeltgruppe;

1.3.2.3 Auszubildende.

§ 2

Allgemeine Eingruppierungsgrundsätze

1. Jeder Arbeitnehmer wird entsprechend seiner ausgeübten Tätigkeit in eine Entgeltgruppe eingruppiert. Die Einstufung erfolgt durch den Arbeitgeber unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen.
2. Maßgebend für die Eingruppierung sind die aufgeführten typisierten Gruppenmerkmale bezüglich Tätigkeit und Qualifikation, vor allem berufliche Ausbildung, Berufspraxis und Fortbildung.
3. Übt ein Arbeitnehmer Tätigkeiten aus, die in verschiedenen Gruppen als Merkmale aufgeführt sind, so ist er in diejenige Gruppe einzugruppieren, die seiner überwiegenden Tätigkeit entspricht. Das Merkmal der "selbstständigen" oder "eigenverantwortlichen" Tätigkeit wird durch die in der jeweiligen Gruppe übliche Aufsicht nicht gemindert und auch nicht dadurch beeinträchtigt, dass ein Dritter Einfluss auf die Arbeiten nimmt.
4. Zusätzliche Qualifikationen des Arbeitnehmers, die eine betriebliche Verwendung finden, ohne dass deshalb eine höhere Entgeltgruppenzuordnung erfolgt, sind über Zuschläge zum tariflichen Entgelt abzugelten, Art und Umfang dieser Zuschläge sind betrieblich zu regeln.
5. Jede Änderung der Eingruppierung ist dem Arbeitnehmer und dem Betriebsrat schriftlich mitzuteilen. Innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung kann der Arbeitnehmer gegen die Änderung Einspruch einlegen.

6. Berechnungsgrundlage der Monats- bzw. Stundenentgelte ist eine tarifliche Arbeitszeit von 36 Stunden in der Woche, 156,60 Stunden im Monat beziehungsweise 7,2 Stunden täglich (§ 2 Ziffer 1 .1 Manteltarifvertrag).

Bei einer abweichenden Regelung (siehe § 2 Ziffer 1.2 Manteltarifvertrag) beträgt die Arbeitszeit:

- > bei einer 37-Stunden-Woche täglich 7,4 Stunden, monatlich 160,95 Stunden
- > bei einer 38-Stunden-Woche täglich 7,6 Stunden, monatlich 165,30 Stunden
- > bei einer 39-Stunden-Woche täglich 7,8 Stunden, monatlich 169,65 Stunden
- > bei einer 40-Stunden-Woche täglich 8,0 Stunden, monatlich 174,00 Stunden.

§ 3

Entgeltgruppen

Entgeltgruppe 1

Qualifikationsmerkmale:

Keine einschlägige gewerblich-technische oder kaufmännische Berufsausbildung.

Tätigkeitsmerkmale:

Tätigkeiten, die keine berufsfachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern.

Entgeltgruppe 2

Qualifikationsmerkmale:

Einschlägige gewerblich-technische Berufsausbildung oder kaufmännische Berufsausbildung ohne Abschluss oder ein gleichwertiger Ausbildungsstand.

Tätigkeitsmerkmale:

Tätigkeiten, die geringe berufsfachliche Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern.

Entgeltgruppe 3

Qualifikationsmerkmale:

Einschlägige gewerblich-technische oder kaufmännische Berufsausbildung mit Abschluss oder

ein gleichwertiger durch mehrjährige Berufspraxis oder durch Qualifizierung erworbener Ausbildungsstand, der einen Einsatz als Fachkraft rechtfertigt.

Tätigkeitsmerkmale:

Tätigkeiten, die allgemeine berufsfachliche Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern.

Entgeltgruppe 4

Qualifikationsmerkmale:

Einschlägige gewerblich-technische Berufsausbildung oder kaufmännische Berufsausbildung mit Abschluss nach Einarbeitung oder

ein gleichwertiger durch mehrjährige Berufspraxis oder durch Qualifizierung erworbener Ausbildungsstand nach Einarbeitung.

Tätigkeitsmerkmale:

Tätigkeiten wie in Gruppe 3, die nach konkreter Anweisung selbstständig und anforderungsgerecht ausgeführt werden.

Entgeltgruppe 5 (Eckentgelt)

Qualifikationsmerkmale:

- a) Einschlägige gewerblich-technische Berufsausbildung oder kaufmännische Berufsausbildung mit Abschluss und Berufspraxis im Ausbildungsberuf, sowie vertieften Fachkenntnissen auf einzelnen technischen bzw. kaufmännischen Tätigkeitsgebieten des Betriebes oder
- b) durch Fortbildung oder mehrjährige Berufspraxis erworbene vertiefte Fachkenntnisse, die den Qualifikationsmerkmalen unter Buchstabe a) gleichwertig sind.

Tätigkeitsmerkmale:

Tätigkeiten qualifizierter Art, die nach allgemeiner Anweisung weitgehend selbstständig ausgeführt werden.

Entgeltgruppe 6**Qualifikationsmerkmale:**

Einschlägige gewerblich-technische Berufsausbildung oder kaufmännische Berufsausbildung mit Abschluss und mehrjähriger Berufserfahrung im Ausbildungsberuf, sowie vertieften Fachkenntnissen auf allen wesentlichen technischen bzw. kaufmännischen Tätigkeitsgebieten des Betriebes.

Tätigkeitsmerkmale:

Tätigkeiten qualifizierter Art, die nach allgemeiner Anweisung selbstständig ausgeführt werden.

Entgeltgruppe 7**Qualifikationsmerkmale:**

Einschlägige gewerblich-technische Berufsausbildung oder kaufmännische Berufsausbildung mit Abschluss und mehrjähriger Berufserfahrung im Ausbildungsberuf, sowie vertieften Fachkenntnissen, die den Arbeitnehmer befähigen, die Anforderungen eines Obermonteurs oder einer gehobenen kaufmännischen oder technischen Sachbearbeitung zu erfüllen.

Tätigkeitsmerkmale:

Tätigkeiten höherwertiger Art, die im Rahmen betrieblicher Richtlinien eigenverantwortlich ausgeführt werden.

Entgeltgruppe 8**Qualifikationsmerkmale:**

Meister mit der Voraussetzung zur Eintragung in die Handwerksrolle, aber geringer Berufspraxis als Meister oder

einschlägige gewerblich-technische oder kaufmännische Berufsausbildung mit Abschluss und umfassender Berufspraxis sowie vertieften Fachkenntnissen, die den Arbeitnehmer befähigen, die Anforderungen an einen Hauptmonteur oder an eine kaufmännische oder technische Sachgebietsleitung zu erfüllen oder

staatlich geprüfter Techniker mit geringer Berufspraxis als Techniker.

Tätigkeitsmerkmale:

Tätigkeiten in anordnender und beaufsichtigender betrieblicher Funktion oder

Tätigkeiten höherwertiger Art, die im Rahmen betrieblicher Richtlinien stets eigenverantwortlich ausgeführt werden.

Entgeltgruppe 9

Qualifikationsmerkmale:

Meister mit der Voraussetzung zur Eintragung in die Handwerksrolle sowie Berufspraxis in Geschäftsfeldern des Betriebes oder

andere gleichwertige abgeschlossene technische oder kaufmännische Aufstiegsfortbildung und Berufspraxis in Geschäftsfeldern des Betriebes oder

staatlich geprüfter Techniker mit Berufspraxis in Geschäftsfeldern des Betriebes.

Tätigkeitsmerkmale:

Tätigkeiten in anordnender und beaufsichtigender betrieblicher Funktion in einem schwierigen und verantwortungsvollen Aufgabengebiet oder

Tätigkeiten in betrieblichen Funktionen, die im Rahmen betrieblicher Erfordernisse selbstständige und eigenverantwortliche Entscheidungen verlangen.

Entgeltgruppe 10

Qualifikationsmerkmale:

Meister mit der Voraussetzung zur Eintragung in die Handwerksrolle sowie Berufspraxis in den Geschäftsfeldern des Betriebes.

Tätigkeitsmerkmale:

Verantwortliche technische Betriebsleitung als Konzessionsträger.

Entgeltgruppe 11**Qualifikationsmerkmale:**

Meister mit der Voraussetzung zur Eintragung in die Handwerksrolle und dem Abschluss einer darauf aufbauenden Fortbildung (z. B. Betriebswirt des Handwerks) und Berufspraxis in mehreren Geschäftsfeldern des Betriebes oder

anderer gleichwertiger Abschluss und zusätzlich dem Abschluss einer darauf aufbauenden Fortbildung (z. B. Betriebswirt des Handwerks, technischer Betriebswirt) und Berufspraxis in mehreren Geschäftsfeldern des Betriebes oder

erfolgreich abgeschlossenes Fachhochschulstudium.

Tätigkeitsmerkmale:

Tätigkeiten in einem besonders schwierigen und verantwortungsvollen Aufgabengebiet sowie in betrieblichen Leitungsfunktionen oder

Tätigkeiten in einem größeren Aufgabengebiet, das eigenverantwortliche Entscheidungen von erheblicher Bedeutung für den Betriebs- oder Geschäftsablauf erfordert.

Entgeltgruppe 12**Qualifikationsmerkmale:**

Meister mit der Voraussetzung zur Eintragung in die Handwerksrolle und dem Abschluss einer darauf aufbauenden Fortbildung (z. B. Betriebswirt des Handwerks) sowie Berufspraxis in mehreren Geschäftsfeldern des Betriebes und dem Abschluss einer weiteren aufbauenden Fortbildung (z. B. Technischer Fachwirt der Elektrohandwerke) oder

anderer gleichwertiger Abschluss und zusätzlich der Abschluss einer darauf aufbauenden Fortbildung (z. B. Betriebswirt des Handwerks, technischer Betriebswirt) sowie Berufspraxis in mehreren Geschäftsfeldern des Betriebes und dem Abschluss einer

weiteren aufbauenden Fortbildung (z. B. Technischer Fachwirt der Elektrohandwerke)
oder

erfolgreich abgeschlossenes Hoch- oder Fachhochschulstudium.

Tätigkeitsmerkmale:

Tätigkeit als Betriebsleiter.

§ 3 a

Stunden- und Monatsentgelte

Protokollnotiz zu § 3 a: Im Rahmen seines Anwendungsbereichs ist der Tarifvertrag über ein Mindestentgelt in den Elektrohandwerken zwingend zu beachten und geht den Regelungen des Entgeltrahmenabkommens vor.

Entgeltgruppe 1

ab 01.08.2023	36 Std.	37 Std.	38 Std.	39 Std.	40 Std.
Stundenentgelt	12,96 €	12,96 €	12,96 €	12,96 €	12,96 €
Monatsentgelt	2.030,00 €	2.086,00 €	2.142,00 €	2.199,00 €	2.255,00 €
ab 01.08.2024	36 Std.	37 Std.	38 Std.	39 Std.	40 Std.
Stundenentgelt	13,48 €	13,48 €	13,48 €	13,48 €	13,48 €
Monatsentgelt	2.111,00 €	2.170,00 €	2.228,00 €	2.287,00 €	2.346,00 €

Entgeltgruppe 2

ab 01.08.2023	36 Std.	37 Std.	38 Std.	39 Std.	40 Std.
Stundenentgelt	14,42 €	14,42 €	14,42 €	14,42 €	14,42 €
Monatsentgelt	2.258,00	2.321,00 €	2.384,00 €	2.446,00 €	2.509,00 €
ab 01.08.2024	36 Std.	37 Std.	38 Std.	39 Std.	40 Std.
Stundenentgelt	15,00 €	15,00 €	15,00 €	15,00 €	15,00 €
Monatsentgelt	2.349,00 €	2.414,00 €	2.480,00 €	2.545,00 €	2.610,00 €

Entgeltgruppe 3

ab 01.08.2023	36 Std.	37 Std.	38 Std.	39 Std.	40 Std.
Stundenentgelt	16,32 €	16,32 €	16,32 €	16,32 €	16,32 €
Monatsentgelt	2.556,00 €	2.627,00 €	2.698,00 €	2.769,00 €	2.840,00 €
ab 01.08.2024	36 Std.	37 Std.	38 Std.	39 Std.	40 Std.
Stundenentgelt	16,97 €	16,97 €	16,97 €	16,97 €	16,97 €
Monatsentgelt	2.658,00 €	2.731,00 €	2.805,00 €	2.879,00 €	2.953,00 €

Entgeltgruppe 4

ab 01.08.2023	36 Std.	37 Std.	38 Std.	39 Std.	40 Std.
Stundenentgelt	17,30 €	17,30 €	17,30 €	17,30 €	17,30 €
Monatsentgelt	2.709,00 €	2.784,00 €	2.860,00 €	2.935,00 €	3.010,00 €
ab 01.08.2024	36 Std.	37 Std.	38 Std.	39 Std.	40 Std.
Stundenentgelt	17,99 €	17,99 €	17,99 €	17,99 €	17,99 €
Monatsentgelt	2.817,00 €	2.895,00 €	2.974,00 €	3.052,00 €	3.130,00 €

Entgeltgruppe 5 (Eckentgelt)

ab 01.08.2023	36 Std.	37 Std.	38 Std.	39 Std.	40 Std.
Stundenentgelt	19,23 €	19,23 €	19,23 €	19,23 €	19,23 €
Monatsentgelt	3.011,00 €	3.095,00 €	3.179,00 €	3.262,00 €	3.346,00 €
ab 01.08.2024	36 Std.	37 Std.	38 Std.	39 Std.	40 Std.
Stundenentgelt	20,00 €	20,00 €	20,00 €	20,00 €	20,00 €
Monatsentgelt	3.132,00 €	3.219,00 €	3.306,00 €	3.393,00 €	3.480,00 €

Entgeltgruppe 6

ab 01.08.2023	36 Std.	37 Std.	38 Std.	39 Std.	40 Std.
Stundenentgelt	20,18 €	20,18 €	20,18 €	20,18 €	20,18 €
Monatsentgelt	3.160,00 €	3.248,00 €	3.336,00 €	3.424,00 €	3.511,00 €
ab 01.08.2024	36 Std.	37 Std.	38 Std.	39 Std.	40 Std.
Stundenentgelt	20,99 €	20,99 €	20,99 €	20,99 €	20,99 €
Monatsentgelt	3.287,00 €	3.378,00 €	3.470,00 €	3.561,00 €	3.652,00 €

Entgeltgruppe 7

ab 01.08.2023	36 Std.	37 Std.	38 Std.	39 Std.	40 Std.
Stundenentgelt	21,11 €	21,11 €	21,11 €	21,11 €	21,11 €
Monatsentgelt	3.306,00 €	3.398,00 €	3.489,00 €	3.581,00 €	3.673,00 €
ab 01.08.2024	36 Std.	37 Std.	38 Std.	39 Std.	40 Std.
Stundenentgelt	21,95 €	21,95 €	21,95 €	21,95 €	21,95 €
Monatsentgelt	3.437,00 €	3.533,00 €	3.628,00 €	3.724,00 €	3.819,00 €

Entgeltgruppe 8

ab 01.08.2023	36 Std.	37 Std.	38 Std.	39 Std.	40 Std.
Stundenentgelt	23,07 €	23,07 €	23,07 €	23,07 €	23,07 €
Monatsentgelt	3.613,00 €	3.713,00 €	3.813,00 €	3.914,00 €	4.014,00 €
ab 01.08.2024	36 Std.	37 Std.	38 Std.	39 Std.	40 Std.
Stundenentgelt	23,99 €	23,99 €	23,99 €	23,99 €	23,99 €
Monatsentgelt	3.757,00 €	3.861,00 €	3.966,00 €	4.070,00 €	4.174,00 €

Entgeltgruppe 9

ab 01.08.2023	36 Std.	37 Std.	38 Std.	39 Std.	40 Std.
Stundenentgelt	25,95 €	25,95 €	25,95 €	25,95 €	25,95 €
Monatsentgelt	4.064,00 €	4.177,00 €	4.290,00 €	4.402,00 €	4.515,00 €
ab 01.08.2024	36 Std.	37 Std.	38 Std.	39 Std.	40 Std.
Stundenentgelt	26,99 €	26,99 €	26,99 €	26,99 €	26,99 €
Monatsentgelt	4.227,00 €	4.344,00 €	4.461,00 €	4.579,00 €	4.696,00 €

Entgeltgruppe 10

ab 01.08.2023	36 Std.	37 Std.	38 Std.	39 Std.	40 Std.
Stundenentgelt	28,84 €	28,84 €	28,84 €	28,84 €	28,84 €
Monatsentgelt	4.516,00 €	4.642,00 €	4.767,00 €	4.893,00 €	5.018,00 €
ab 01.08.2024	36 Std.	37 Std.	38 Std.	39 Std.	40 Std.
Stundenentgelt	29,99 €	29,99 €	29,99 €	29,99 €	29,99 €
Monatsentgelt	4.696,00 €	4.827,00 €	4.957,00 €	5.088,00 €	5.218,00 €

Entgeltgruppe 11

ab 01.08.2023	36 Std.	37 Std.	38 Std.	39 Std.	40 Std.
Stundenentgelt	29,81 €	29,81 €	29,81 €	29,81 €	29,81 €
Monatsentgelt	4.668,00	4.798,00 €	4.928,00	5.057,00 €	5.187,00
ab 01.08.2024	36 Std.	37 Std.	38 Std.	39 Std.	40 Std.
Stundenentgelt	31,00 €	31,00 €	31,00 €	31,00 €	31,00 €
Monatsentgelt	4.855,00 €	4.989,00 €	5.124,00 €	5.259,00	5.394,00 €

Entgeltgruppe 12

ab 01.08.2023	36 Std.	37 Std.	38 Std.	39 Std.	40 Std.
Stundenentgelt	32,66 €	32,66 €	32,66 €	32,66 €	32,66 €
Monatsentgelt	5.115,00 €	5.257,00 €	5.399,00 €	5.541,00 €	5.683,00
ab 01.08.2024	36 Std.	37 Std.	38 Std.	39 Std.	40 Std.
Stundenentgelt	33,97 €	33,97 €	33,97 €	33,97 €	33,97 €
Monatsentgelt	5.320,00 €	5.467,00 €	5.615,00 €	5.763,00 €	5.911,00 €

§ 4

Zulagen

1. Arbeitnehmer, die im Freileitungs- und Ortsnetzbau beschäftigt sind, erhalten während des Zeitraums dieser Tätigkeit eine Zulage von 3 % auf das Tarifentgelt.
2. Bei Verrichtung besonders gefährlicher bzw. schmutziger Arbeiten ist nach vorheriger Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer ein Zuschlag bis zu 10 % auf das Tarifentgelt zu zahlen.

§ 5

Aufwandsentschädigung

1. Beträgt die Entfernung vom arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitsort bis zur Außenarbeitsstelle mehr als 23 km in der Luftlinie, erhalten Arbeitnehmer bei Arbeiten außerhalb des vereinbarten Arbeitsorts eine Tagesaufwandsentschädigung nach folgender Staffel bezahlt:

Entfernungsbereich 1 (24 - 35 km): 16,00 €

Entfernungsbereich 2 (36 - 45 km): 24,00 €

Entfernungsbereich 3 (46 - 80 km): 30,00 €

Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung setzt die Einhaltung der vollen Arbeitszeit an der Montagestelle voraus. Wird der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber zur Abholung von Materialien oder aus anderen Gründen zum Betrieb bestellt, gilt diese Zeit als an der Montagestelle verbrachte Arbeitszeit.

Soweit eine Aufwandsentschädigung gemäß Satz 1 gezahlt wird, beinhaltet diese eine Vergütung der Fahrzeit. Doppelansprüche bestehen insoweit nicht.

Protokollnotizen zu § 5 Ziffer 1:

Eine Anrechnung der Strecke vom Wohnort zum vertraglich vereinbarten Arbeitsort auf die Strecke gem. Absatz 1 findet nicht statt.

Arbeitnehmer, die auf Anweisung des Arbeitgebers ihre Arbeitszeit im Betrieb beginnen, erhalten keine Aufwandsentschädigung, sondern Fahrzeit als Arbeitszeit bezahlt.

2. Bei der Auswärtsmontage mit Übernachtung wird Arbeitnehmern für jeden vollen Tag an der entfernten Arbeitsstelle eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 Euro kalender-täglich gewährt.

Der Arbeitgeber trägt die Kosten für eine angemessene Übernachtungsgelegenheit und ist verantwortlich für die Organisation.

Die Reisezeit für Auswärtsmontagen mit Übernachtung ist als reguläre Arbeitszeit einschließlich der Zuschläge gemäß § 4 "Manteltarifvertrag für Arbeitnehmer und

Arbeitnehmerinnen der elektrotechnischen Handwerke in Nordrhein-Westfalen" zu bezahlen.

Protokollnotizen zu § 5 Ziffer 2:

Die Übernachtung kann ab 80 km Entfernung (Luftlinie) vom arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitsort in Anspruch genommen werden.

Bei Zahlung der Reisezeit als Arbeitszeit besteht kein Anspruch aus § 5 Ziffer 2 Absatz 1 auf die Aufwandsentschädigung für den Reisetag.

3. Zur Berücksichtigung besonderer Verhältnisse (z.B. Nahmontage außerhalb des Entfernungsbereich 3, Dienstfahrten im Privatfahrzeug, Verpflegung durch den Arbeitgeber usw.) kann eine abweichende individuelle oder betriebliche Vereinbarung getroffen werden.

§ 6

Günstigkeitsklausel

1. Bestehende günstigere Regelungen werden durch den Abschluss dieses Tarifvertrages nicht berührt.

2. Bei Neueingruppierung aufgrund des Inkrafttretens dieses Tarifvertrages ist die bisherige Höhe des Stundenverdienstes bzw. Monatsentgelts als Besitzstand zu wahren.

§ 7

Kündbarkeit

Der vorstehende Vertrag tritt zum 1. August 2023 in Kraft und kann erstmalig mit einer Frist von zwei Monaten zum 30. September 2025 gekündigt werden.

Der § 3 a kann separat mit einer Frist von zwei Monaten erstmalig zum 30. September 2025 gekündigt werden.

Dortmund, den 15. Juni 2023

Fachverband Elektro- und Informationstechnische Handwerke Nordrhein-Westfalen
(Landesinnungsverband)

Böhm

Dr. Breilmann

Heil

IG Metall

Bezirksleitung Nordrhein-Westfalen

Giesler

Weilbier